



# **Reglement der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLSK)**



## **Inhaltsverzeichnis**

### **Reglement der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLSK)**

|     |                                               |   |
|-----|-----------------------------------------------|---|
| § 1 | Zweck .....                                   | 3 |
| § 2 | Stellung.....                                 | 3 |
| § 3 | Rechtliche Stellung .....                     | 3 |
| § 4 | Wahl, Konstitution und Zusammensetzung .....  | 3 |
| § 5 | Organisation.....                             | 4 |
| § 6 | Amtsgeheimnis.....                            | 4 |
| § 7 | Weiterbildung der Kommissionsmitglieder ..... | 4 |
| § 8 | Finanzielles .....                            | 4 |
| § 9 | Inkrafttreten .....                           | 4 |

Gestützt auf

- § 21 lit. b des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985, SAR 785.110,
- § 37 Abs. 2 lit. n des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1998, SAR 171.100, und
- § 54 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Sarmenstorf (BNO) vom 20. Juni 1997

erlässt der Gemeinderat Sarmenstorf das

## **Reglement der Natur- und Landschaftsschutzkommission**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Unser Lebensraum ist dauernden Veränderungen unterworfen. Es gilt, nicht nur das Bestehende zu bewahren, sondern auch zukünftige Veränderungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zu planen und mitzugestalten.

<sup>2</sup> Der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLSK) obliegt eine wichtige, beratende Funktion bei der Schaffung, Weiterentwicklung und Erhaltung

- a. der lebenswerten Umgebung für die Bevölkerung,
- b. des Gleichgewichts zwischen Siedlung, Landwirtschaft und Natur,
- c. der pflanzlichen und tierischen Lebensräume und
- d. der Landschaft, Pflanzen- und Tierwelt.

### **§ 2 Stellung**

Die NLSK ist eine beratende Kommission des Gemeinderates.

### **§ 3 Rechtliche Stellung**

<sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug der Nutzungsplanung ist der Gemeinderat (Hauptverantwortung).

<sup>2</sup> Die NLSK berät und unterstützt den Gemeinderat bei den vielfältigen Aufgaben im Bereich der Nutzungsplanung. Der NLSK wird die Kontrolle und Überwachung des Natur- und Landschaftsschutzes auf dem ganzen Gemeindegebiet (Siedlungsgebiet, Kulturland und Wald) übertragen.

<sup>3</sup> Als Grundlage der Arbeit der NLSK dient ihr ein Pflichtenheft. Dieses wird durch den Gemeinderat erlassen. Zweck des Pflichtenhefts ist es, die in der BNO grob formulierten Schutzziele zu konkretisieren. Das heisst, die notwendigen Pflege- und Unterhaltmassnahmen festzulegen. Im Pflichtenheft werden der NLSK Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

### **§ 4 Wahl, Konstitution und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die NLSK wird durch den Gemeinderat gewählt. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre, entsprechend der Amtsperiode des Gemeinderates. Die NLSK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selber.

<sup>2</sup> In die Kommission sind vorzugsweise zu wählen:

- 1 Mitglied des Gemeinderates (zum Beispiel Ressort Land-/Forstwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz, Bau und Planung)
- 1 Förster, Försterin
- 1 Werkführer, Werkführerin
- 1 Landwirt, Landwirtin
- weitere naturinteressierte Personen (zum Beispiel Vertreter, Vertreterin Natur- und Vogelschutzverein, Verkehrs- und Verschönerungsverein, Jagdgesellschaft, Schule)

<sup>3</sup> Bei Bedarf können für einzelne Projekte oder Sitzungen Drittpersonen zugezogen werden. Diesen steht kein Stimmrecht zu.

## **§ 5 Organisation**

<sup>1</sup> Im Rahmen ihrer Arbeit ist die NLSK frei, notwendige Sitzungen durchzuführen. Die Einladungen erfolgen durch den Präsidenten, die Präsidentin.

<sup>2</sup> Über die Sitzungen sind Protokolle zuhanden der Mitglieder, des Gemeinderates und der Akten zu führen.

<sup>3</sup> Anträge an den Gemeinderat sind in schriftlicher Form, samt Begründung und Akten, der Gemeindekanzlei einzureichen.

## **§ 6 Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis. Dieses gilt auch nach Austritt aus der Kommission.

## **§ 7 Weiterbildung der Kommissionsmitglieder**

Den Mitgliedern der NLSK ist die Möglichkeit zu bieten, die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder anderen Kursanbietern ausgeschriebenen Kurse zu besuchen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde (im Rahmen des Voranschlags).

## **§ 8 Finanzielles**

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den für die Gemeinde Sarmenstorf geltenden Sitzungs- und Spesenregelungen. Die Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr, im Dezember.

<sup>2</sup> Die NLSK ist berechtigt, über die im rechtskräftig beschlossenen Voranschlag eingestellten Voranschlagskredite bis zu einem Betrag von Fr. 10 000.00 je Auftrag/Ausgabenposition in eigener Kompetenz zu verfügen. Über höhere Beträge entscheidet der Gemeinderat oder der Ressortvorsteher, die Ressortvorsteherin des Gemeinderates. Es gilt Ziffer 2.1/III. im Anhang 2 des Geschäfts- und Kompetenzreglements (GKR) Gemeinderat-Verwaltung der Gemeinde Sarmenstorf vom 22. August 2007.

<sup>3</sup> Bei Projekten und Arbeiten im Bereich Natur- und Landschaftsschutz sind die Rechnungen durch den Präsidenten, die Präsidentin der NLSK zu kontrollieren und zu visieren.

<sup>4</sup> Die NLSK hat jährlich ein Budget zuhanden des Gemeinderates für den Voranschlag zu erstellen.

<sup>5</sup> Für allfällige beitragsberechtigzte Massnahmen im Natur- und Landschaftsschutz hat die NLSK Subventionsgesuche an die zuständigen Stellen einzureichen und deren Abrechnungen zu überwachen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2012.

Gemeinderat Sarmenstorf

Roman Lindenmann  
Gemeindeammann

Josef Kuratle  
Gemeindeschreiber